OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700898/2/MZ

Datum:
Linz, 23. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A A, x, x, gegen die Strafhöhe betreffend die Spruchpunkte 10. und 11 des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 05.01.2021, GZ: VStV/920301947417/2020, wegen Übertretung des Oö. PolStG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Hinsichtlich Spruchpunkt 10. wird die Geldstrafe mit 100,- Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe mit 3 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens mit 10,- Euro festgesetzt. Hinsichtlich Spruchpunkt 11. wird von der Festsetzung einer Strafe abgesehen, der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens entfällt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Spruchpunkt 10. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 05.01.2021, GZ: VStV/920301947417/2020, wurde über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben am 27.10.2020 um 00:07 auf der x, x den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die Beamten mit den Worten „Leckts mich am Arsch“ beschimpften und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.“

Die bP habe sohin § 1 Abs 1 Oö.PolStG verletzt, weshalb über sie gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö.PolStG eine Geldstrafe in der Höhe von 200,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 6 Stunden 40 Minuten, verhängt wurde.

b) Mit Spruchpunkt 11. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 05.01.2021, GZ: VStV/920301947417/2020, wurde über die bP wie folgt abgesprochen:

„Sie haben am 27.10.2020 um 00:07 auf der x, x ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem Sie `siehe Tatbeschreibung´. Der Lärm ist für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten.“

Die bP habe sohin § 3 Abs 1 Oö.PolStG verletzt, weshalb über sie gem § 10 Abs 1 lit a Oö.PolStG eine Geldstrafe in der Höhe von 200,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 6 Stunden 40 Minuten, verhängt wurde.

Bei der Strafzumessung ging die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 800,-, keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten sowie keinem relevanten Vermögen aus. Straferschwerend wurden einschlägige Verwaltungsvormerkungen gewertet.

II. Gegen (unter anderen) die genannten Spruchpunkte erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, eingeschränkt auf die Strafhöhe.

Die bP gesteht in ihrem Rechtsmittel die Übertretungen zu und zeigt sich einsichtig. Sie gibt an, über 850,- Euro monatlich zu verfügen und 287,- Euro für Miete aufwenden zu müssen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c) Als für die Entscheidung relevant wird der in den Punkten I. und II. wiedergegebene Sachverhalt festgestellt, wobei von monatlichen Einkünften der bP wie in Punkt II. festgehalten auszugehen ist.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö.PolStG sind Verwaltungsübertretungen der §§ 1 und 3 leg cit mit Geldstrafe bis zu 360,- Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen, zu bestrafen.

b) Gemäß §§ 38 VwGVG iVm 19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Überdies sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

c.) Im Hinblick auf Spruchpunkt 10. ist zu berücksichtigen, dass die bP zwar einschlägig vorbestraft ist, deren Einsicht aber strafmildernd gewertet werden kann. Die maximale Strafhöhe beträgt 360,- Euro. Angesichts des Einkommens der bP abzüglich der Mietkosten in Höhe von ca 600,- Euro erachtet es das erkennende Gericht als ausreichend, die von der Behörde verhängte Strafe auf 100,- Euro herab zu setzen bzw die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend anzupassen.

d) Im Hinblick auf Spruchpunkt 11. ist auszuführen, dass mangels einer konkrete ausformulierten Tatbeschreibung im Spruch (arg „siehe Tatbeschreibung“) dem erkennenden Gericht eine Überprüfung der Strafzumessung nicht möglich ist. Die Festsetzung einer Strafe hat sohin zu entfallen.

e) Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass eine allfällige Ratenzahlung mit der belangten Behörde zu vereinbaren ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Strafzumessung auf die Umstände des Einzelfalls abstellt und dieser keine über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung zuzumessen ist.
Für bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer